F E S T S E T Z U N G E N

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.11 reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

1.1 bei 2 Vollgeschoßen: Grundflächenzahl 0,4
Geschoßflächenzahl 0,7
gem. § 7 BauNVO

1.2 Bauweise: offen.

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke 600 qm für Einfamilienhäuser.

1.4 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung:

1.41 zu 2.33 Zulässige Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ): 0,7.

1.5 Firstrichtung: die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter 2.33 - 2.34.

1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.61 zu 2.33 Dachform: Satteldach 25°-30°
Kniestock: nicht über 0,30 m
Dachgaupen: unzulässig
Traufhöhe: talseits gemessen ab gewachsenem Boden nicht über 6,50 m.

1.62 zu 2,34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.

1.63 Dacheindeckung:

Material: Falzpfannen oder Asbestzement-Wellplatten
Farbe: dunkelbraun
Ortgang: 10 - 20 cm Überstand
Traufe: 30 - 50 cm Überstand.

1.64 Einfriedungen an Straßen und Wegen:

Art: Holzlattenzaun (Straßenfront)
Höhe: über Straßenoberkante 1,10 m.
Ausführung: mit Holzimprägnierungsmittel gestrichen.

oder:

Art: Maschendrahtzaun mit Hecke hinterpflanzt
Höhe: über Straßenoberkante 1,10 m
Ausführung: Maschendrahtzaun an Stahlrohren oder Formstahlstäben befestigt.

2. für die planlichen Festsetzungen:

2.1 Grenze des Geltungsbereiches

2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen

2.21 öffentliche Verkehrsfläche: bestehend

2.22 öffentliche Verkehrsfläche: geplant

2.23 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie, hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und privaten Flächen).

2.3 Maß der baulichen Nutzung:

2.31 vordere Baugrenze, blau

2.32		seitliche und rückwärtige Baugrenze, violett.
2.33	II 0,4	E+1, E+U, unterschiedlich je nach Gelände
2.34	G	Garage mit Zufahrt.

3. für die planlichen Hinweise:

3.1		bestehende Grundstücksgrenzen
3.2	180	Grundstücksplannummern
3.3		vorhandene Wohngebäude
3.4		vorhandene Nebengebäude
3.5		Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung.
3.6		Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit entsprechender Bezeichnung.
3.7		Höhenlinien: Höhenunterschied 10 m.

Der Bebauungsplan-Entwurf vom .....3.12.1966.....
mit Begründung hat vom .27.2.67.. bis ..27.3.67.. in
Gemeindekanzlei Postmünster öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch
Anschlag an der Amtstafel, 18.2.67.. bekannt gemacht.
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom ....18.4.1967....
.....diesen Bebauungsplan gemäß § 10
BBauG und Art. 107, Abs. 4 Bay.B.O. aufgestellt.

Postmünster, den ..8.8.67..

.....[signature].....
1. Bürgermeister